

S a t z u n g

über die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flst.Nr. 317 der Gemarkung Stockach-Mahlspüren i. Tal/Seelfingen

Der Gemeinderat hat 5. Mai 1982 auf Grund von § 34 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die bauliche Abrundung des Ortsrandes Seelfingen im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 317 beschlossen.

§ 1

Festlegung der Grenze nach § 34 Abs. 2 BBauG

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Grundstück Flst.Nr. 317 der Gemarkung Stockach-Mahlspüren i.Tal/Seelfingen werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt.

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Grundstück Flst.Nr. 317 Stockach-Mahlspüren i.Tal/Seelfingen sind in der, der Satzung als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Abrundung betrifft das Grundstück Flst.Nr. 317 der Gemarkung Stockach-Mahlspüren i.Tal/Seelfingen entsprechend der Plananlage.

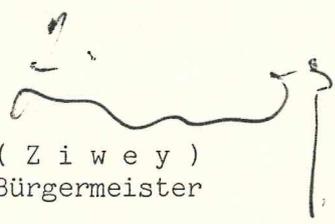
Bestandteil: Planzeichnung vom 05. Mai 1982

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Stockach, den 10. Mai 1982

  
( Z i w e y )  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt in der Südkurierausgabe am